

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

180 (4.8.1917)

Durlacher Wochenblatt.

Beilage zu Nr. 180.

Samstag, den 4. August 1917.

Kohlenversorgung.

I.

Die hiesigen Kohlenhändler sind mit Wirkung vom 1. August ds. Js. an verpflichtet, eingehende Kohlensendungen innerhalb 24 Stunden nach Eintreffen der Sendung beim städt. Gaswerk hier unter Angabe des Lieferers sowie der bezogenen Menge anzuzeigen. Die Kohlenhändler haben ferner künftighin regelmäßige Wochenberichte über den Bestand ihrer Kohlenvorräte und die Abgabe von Kohlen innerhalb der Woche unter Verwendung von Bordruden zu erstatten, die beim städt. Gaswerk erhältlich sind. Bei Erstattung des ersten Wochenberichts ist der Bestand am 1. August ds. Js. anzugeben. Dem Wochenbericht sind jeweils die innerhalb der Woche entgegengenommenen Kohlenbezugscheine beizufügen.

II.

Den hiesigen Kohlenverbrauchern wird ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, etwa von auswärts bezogene Kohlensendungen jeweils binnen 24 Stunden nach Eintreffen der Sendung beim städt. Gaswerk anzuzeigen. Dies gilt auch für Kohlen, die aufgrund eines vom städt. Gaswerk ausgestellten Ausweises bezogen worden sind.

III.

Die hiesigen Kohlenhändler sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kohlenvorräte aufgrund der vom Gaswerk ausgestellten Bezugscheine Kohlen an die hiesige Einwohnerschaft abzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob der betreffende Bezahler bisher zur Kundschaft des Kohlenhändlers gehört hat oder nicht. Kohlenhändler, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben zu gewährleisten, daß die Ortskohlenstelle ihre Kohlenvorräte zwecks gleichmäßiger Verteilung an die Bevölkerung mit Beschlag belegt.

IV.

Weitere Bestimmungen über die Regelung des örtlichen Kohlenverbrauchs, insbesondere über die zugelassene Verbrauchsmenge werden demnächst erlassen werden.

Durlach, den 1. August 1917.

Ortskohlenstelle Durlach:
Dr. Bierau.

Bekanntmachung.

Nr. Mc. 1/3. R.R.A.

Betr. Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze).

Gemäß Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 20. Juni ds. Js. sind die obengenannten Gegenstände beschlagnehmbar und hat die freiwillige Ablieferung bis spätestens 31. August ds. Js. zu erfolgen.

Die Verordnung ist in ihrem vollen Wortlaut im amtlichen Verkündungsblatt des Durlacher Wochenblattes Nr. 40 vom 7. Juli ds. Js. veröffentlicht worden und außerdem im Rathhaus und bei der Metallannahmestelle angeschlagen.

Für die Ablieferung werden folgende Zeiten festgesetzt:

Für Ablieferer mit dem Anfangsbuchstaben A bis G

Donnerstag, den 16. August,

Für Ablieferer mit dem Anfangsbuchstaben H bis N

Freitag, den 17. August,

Für Ablieferer mit dem Anfangsbuchstaben O bis Z

Montag, den 20. August.

In diesen Tagen ist die Annahmestelle

Stillingstraße 4

geöffnet vormittags von 10-12, nachmittags von 3-6 Uhr.

Wir ersuchen das Publikum, sich genau an die festgesetzten Zeiten zu halten und wird bei der freiwilligen Abgabe zu dem in § 7 der obengenannten Verordnung angeführten Uebnahmepreis ein Zuschlag von 1,00 M. für ein kg gewährt, wenn die freiwillige Ablieferung rechtzeitig erfolgt.

Der Kommunalverband hat unter Zuziehung geeigneter Personen eine Beratungskommission im städt. Gaswerk (Hochbauamt) errichtet, welche dem Publikum während der üblichen Bürozeiten jederzeit Auskunft erteilt, ob beispielsweise der eine oder andere Gegenstand unter die Aufzählung des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen, oder nur mit diesem überzogen sind.

Die Beratungskommission wird auch auf Antrag der Betroffenen die Gegenstände bei denen selbst beschlagnehmen lassen, jedoch nur, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C Ziffer 34 handelt.

Von der Bekanntmachung werden lediglich die in § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände, oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Ueberzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Anfeilen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei Außenbetrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierstangen nebst Pfosten sind die meist vor Schaufenstern, Schaukränken und dergl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem beschlagnehmenden Publikum und den ausgestelltten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch kommen diese Barrierstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Vorhangstangen, Treppenläuferstangen und dergl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnehmbar sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endknöpfe sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endknöpfe fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Oesen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Preisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgendeine Biegung aufweisen. Eisen mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 20. Bei Briefkastenschildern und Briefeinwürfen, bei Pfeiler- und Füllungsbelegungen an Fassaden sind diejenigen angenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind die Gegenstände verdeckt an Steinrauben angeschraubt, sodas der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Geländern sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen vielfach in Stabform verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben. Die Handleisten sind meist auf eisernen Tragkonstruktionen aufgebracht, sodas sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragkonstruktionen aufgebracht, sodas nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist angeschraubt, die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, sodas die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türknöpfe, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türknöpfe, welche zur Betätigung eines Schloßes dienen, angenommen sind; die Schlüsselfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung sind. Die gleichen Gegenstände sollen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden.

Freiwillige Ablieferung und Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben und erhält derselbe einen Anerkennnschein ausgedrückt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis und die genaue Adresse des Eigentümers hervorgeht. Auf Grund dieses Anerkennnscheins wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer bei der Kasse des Kommunalverbands (Friedrichshulhaus) jeweils nachmittags von 3-5 Uhr ausbezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlaggenommenen Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau beschaffen konnte, so kann der Betroffene auf einem beim Gaswerk unentgeltlich erhältlichen Bordrud die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob.

Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind bis zum 31. Juli 1917 einzureichen.

Durlach, den 28. Juli 1917.

Metallannahmestelle des Kommunalverbands Durlach-Stadt:
Schweizer.

Prämiendünger für Winterölsaaten.

Der Kriegsauswurf für Oel und Fette in Berlin fordert im Interesse unserer Fettgewinnung zur Vergrößerung des Oelaaßenanbaues auf. Die für die jetzige Ernte gültigen Preise von M. 70.— für 100 kg Raps und M. 68.— für 100 kg Rübsen sollen für die Ernte des Jahres 1918 noch weiter erhöht werden, ebenso ist eine Erhöhung der Oelkuchenrücklieferung in Aussicht genommen. Der Bezug von Ammoniak mit 80 kg auf den ha wird, soweit die Bestände reichen, vermittelt.

Der Preis beträgt bei 200 Zentnerladungen — lose verladen — frei Empfangsstation geliefert, je nach Gehalt und Sorte (gewöhnliches oder gemahlenes Ammoniak) M. 2.24 bis M. 2.27 1/2 für das Kilogramm Ammoniakstickstoff oder ab Lager Mannheim in Säcken bei Stückgutbezug M. 48.50 bis M. 49.10 die 100 kg brutto mit Sack.

Die Größe der Anbaufläche ist von den Landwirten dem unterzeichneten Kommissionär mitzuteilen; der Letztere wird alsdann die Bezugscheine für die entsprechenden Mengen Ammoniak zustellen.

Getreidebüro Mannheim, Binnenhafenstr. 9/10.

Jede Art Wald- u. Wiesenkräuter,

wie Waldmeister, Brombeer-, Erdbeer-, Himbeer- und
Ruchblätter, Ginstertisch, Wegebreit etc. kauft — grün
oder getrocknet — zu guten Preisen

U. Währer, Durlach, Luisenstr. 2 III.

Städtische Sparkasse Durlach.

Bargeldloser Zahlungsverkehr.

Die Notwendigkeit der Einschränkung des Bargeldumlaufs macht es jedem Deutschen zur Pflicht, die Zahlungen auf dem Wege der **Verrechnung und Ueberweisung** zu begleichen. Dies geschieht auf einfache und zweckmäßige Weise und vollständig gebührenfrei durch Anschluß an den

Sparcassen-Giro-Verkehr.

der durch seine Ausdehnung auf sämtliche deutschen Sparcassen die beste Ueberweisungsmöglichkeit bietet.

Einzahlungen auf Giro-Konto

können sowohl in bar — Rindscheine und Schecks werden in Zahlung genommen — als namentlich auch durch Ueberweisung der Geschäftseingänge, sowie dauernder Bezüge, wie Gehalt, Mietzinsen und anderer Einnahmen, erfolgen.

Die **Verfügung über ein Guthaben auf Giro-Konto** geschieht durch Zahlungsaufträge mittelst der empfangenen Giro-Anweisungen. Für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, wie Steuern, Umlage, Miet- und Hypothekenzinsen, Gas- und Wasserrechnungen, Schulgelder, Krankenkassenbeiträge u. s. w., genügt eine einmalige **Zahlungsanweisung**, die bis zum Widerruf ausgeführt wird.

Die Guthaben auf Giro-Konto sind in ihrer Höhe unbegrenzt und werden wie die übrigen Einlagen mit 4 % verzinst.

Zu Ueberweisungen auf sein Giro-Konto benutzt man am zweckmäßigsten die Giro-Verbindungen der städt. Sparkasse:

Reichsbank-Giro-Konto, Postscheckkonto Nr. 1216 Karlsruhe. Bankkonto: Badische Bank, Karlsruhe, und Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe.

Weitere Auskunft wird an der Kasse bereitwilligst erteilt.

Die Verwaltung.

Kandelskursus

für

Damen mit höherer Schulbildung.

Wir beginnen

Mitte September

wieder mit einem Kursus für junge Damen, welche die Höhere Mädchenschule, Gymnasium, Realschule etc. besucht haben. Der Kursus umfasst die verschiedenen **Handelsfächer**, sowie **Stenographie, Maschinenschreiben und Sprachen.**

Kursdauer ca. 5 Monate.

Ausführl. Auskunft und Prospekt gratis durch die **Direktion der Handelslehranstalt und Töchterhandelschule**

„MERKUR“, Karlsruhe, Karlstr. 13, nächst dem Moninger.

Telephon 2018.

Nach jeder Photographie, auch Feldpostkarten erhalten Sie tadellosen

Semi-Email-Schmuck

zum Andenken an Kriegsteilnehmer und Gefallene von der billigsten bis zur feinsten Ausführung.

Hans Meissburger

Uhrmachermeister und Goldwaren, Hauptstraße 38.

Arbeiter und Arbeiterinnen,

auch jugendliche, finden sofort Beschäftigung.

G. Genschow & Co., A.-G.

Fabrik bei Wolfartöweier.

Bekanntmachung.

Gemüsehöchstpreise betr.

Nachstehend bringen wir die aufgrund des § 7 der Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse und Obst vom 3. April 1917 für den Bezirk des Kommunalverbandes Durlach-Land festgesetzten **Höchstpreise** für folgende Gemüsearten, die beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie durch den Groß- und Kleinhandel gelten, zur Kenntnis.

	Erzeugerpreis für das Pfund	Großhandelspreis für das Pfund	Kleinhandelspreis für das Pfund
Grüne Erbsen ab 20. Juli	— 20	— 23	— 30
Grüne Buschbohnen	— 18	— 20	— 28
Grüne Stangen-, Wachs- und Perlbohnen	— 24	— 28	— 35
Puffbohnen	— 15	— 17	— 24
Rhabarber	— 10	— 11	— 15
Mairüben	— 7	— 8	— 12
Gelehrten (längliche)			
1.—15. Juli	— 12	— 14	— 18
16.—31. Juli	— 10	— 11	— 16
Karotten (runde)			
1.—15. Juli	— 16	— 18	— 25
16.—31. Juli	— 14	— 16	— 22
Kohlrabi 1.—31. Juli	— 14	— 16	— 22
Weißkraut bis 15. Juli	— 11	— 12	— 16
16.—31. Juli	— 10	— 11	— 15
Frühwirsing bis 15. Juli	— 12	— 13	— 18
16.—31. Juli	— 10	— 11	— 15
Zwiebeln (ohne Kraut)	— 20	— 23	— 30
Gurken:			
Essiggurken, 100 St.	1 —	1 15	1 45
Salzgurken, 100 St.	2 20	2 45	2 80
Salatgurken			
bis 31. August 1 St.	— 15	— 17	— 24
ab 1. Sept. 1 St.	— 10	— 11	— 15
Tomaten:			
15.—31. August	— 20	— 23	— 30
1.—15. September	— 15	— 17	— 24
ab 16. September	— 10	— 11	— 15

Durlach, den 7. Juli 1917.

Kommunalverband Durlach-Land.

Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.

— Depositenkasse —
Durlach

Hauptstraße 32 (im Gebäude der Löwenapotheke.)

Fernsprecher 30. Postscheckkonto u. Reichsbankgirokonto Karlsruhe.

Hauptsitz in Mannheim, Niederlassungen in Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Heidelberg, Karlsruhe, Lahr i. B., Landau (Pfalz), Pirmasens, Pforzheim, Worms, Frankfurt a. M.: E. Ladenburg, Konstanz: Macaire & Co. Zahlstellen: Anweiler, Bergzabern, Eberbach, Edenkoben, Garmersheim, Haslach i. K., Mosbach, Mühlheim i. B., Neustadt i. Schw., Schwetzingen.

Aktienkapital mit Reserven 57 Millionen Mark.

Wir pflegen wie unsere sämtlichen Niederlassungen alle in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, wie:

Eröffnung laufender Rechnungen und provisionalreier Scheck- und Girokonten.

Gewährung von Bankkredit.

Ankauf von Geschäftswechseln und Schecks.

An- und Verkauf von Wertpapieren, ausländischen Banknoten, Geldsorten und Kupons.

Controlle verlosbarer Effekten.

Annahme von Geldern zur Verzinsung mit und ohne Kündigung.

Uebernahme von Wertpapieren, Documenten, Hypothekenukunden usw. zur Verwaltung (offene Depots) und Besorgung aller mit der Verwaltung verbundenen Geschäfte.

Vermögensverwaltung und Interessenvertretung während des Krieges.

Ueber alle geschäftlichen Angelegenheiten wird jedermann gegenüber strengste Verschwiegenheit beobachtet.

Mit Rücksicht auf den starken Beamtenmangel haben wir unsere Kasse während des Krieges nur nachmittags von 2—7 Uhr geöffnet.

„Dörrapparate“ für Heerd und Gas, Preis mit 5 Dörrkörben 18 RM.

„Entrahmungsapparate“

mit Kühlung ohne Bezugsschein.

„Sandjähmaschinen“, sparen $\frac{1}{2}$ A.

„Hausbacköfen“, beitu. $\frac{1}{2}$ Saat

„Hausbacköfen“.

G. Jähner, Bruchsal

Reutorstraße 1.

Rentables **HAUS** oder **VILLA** mit großem Garten sofort oder auf 1. April mit hoher Ang. gesucht. Ang. mit billigster Preisang. erb. unt. Nr. 444 an den Verl. d. Z.

Ein gebrauchter **Sinderwagen** oder **Marktwagen** wird gekauft.

Kronenstraße 3.

Kleber, Druck und Verlag von K. Dupp, Durlach.